DEINE RECHTE

DEINE RECHTE

INHALTSVERZEICHNIS

Hinschauen 4
Personenkontrolle / Polizeigewahrsam 5
Aussageverweigerung 7
Erkennungsdienstliche Massnahmen 8
Filzen 10
Beschlagnahmung 10
Fesseln 11
Verletzungen 12
Beschimpfungen 13
Strafverfahren 13
Untersuchungshaft 17
Hausdurchsuchung 18
Zeug_innen / Auskunftspersonen 18
Ordnungs- und Sicherheitsdienste 20
Bahnhof/Bahnpolizei / öffentlicher Verkehr 21
Öffentlicher Raum / Bettelverbot 23
Wegweisung / Perimeterverbot 24
Strassenmusik / Strassentheater 27
Demonstrationen 28
Sportveranstaltungen ... 30
Hausverbot 34
Drogen 35
Sexarbeit 37
Kinder und Jugendliche . 38
Ausländer_innen 40
Fürsorgerische Unterbringung 41
Medizinische Zwangsmassnahmen 43
Muster Erinnerungsprotokoll 45
Adressen 49

DEINE RECHTE IM KANTON BERN

Polizei, Staatsanwält_innen und private Sicherheitsdienste sind mächtig. Aber auch sie dürfen nicht alles. Kennst Du Deine Rechte, so kannst Du Dich besser wehren und bist weniger leicht einzuschüchtern – beispielsweise wenn Du beschuldigt wirst, eine Straftat begangen zu haben, oder wenn Du weggewiesen wirst, weil Du angeblich Leute beim Shoppen störst.

Diese Broschüre gibt Dir einen Überblick Deiner wichtigsten Rechte – und die Adressen von Organisationen, die Dir weiterhelfen, wenn Du etwas genauer wissen willst.

HINSCHAUEN

Selbst die Polizei darf nicht alles. Merken Polizist_innen (oder private Sicherheitskräfte), dass sie beobachtet werden und dass die Beobachter_innen ihre Rechte kennen, so überlegen sie sich zweimal, was sie tun.

Beobachtest Du Übergriffe (Schlagen, Beschimpfungen, usw.), so ist es gut und notwendig, Dich einzumischen. Versuche dabei ruhig zu bleiben. Drängelst Du Dich rein, so riskierst Du eine Busse wegen Hinderung einer Amtshandlung. Gewalt gegen Polizist_innen bringt dir ausser Problemen nichts. Oft ist es am besten, aus einer gewissen Distanz die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren (z.B. über das Recht auf «Aussageverweigerung», vgl. Seite 7).

Manchmal tragen Polizist_innen Namensschilder. Du kannst auch nach ihren Namen fragen. Sind sie in zivil, so müssen sie sich auf Anfrage ausweisen.

Merk Dir die Zeit, den Ort, was genau geschieht und die Namen der Polizist_innen. Notier Dir die Kontaktangaben von anderen Beobachter_innen, falls das Opfer später Zeug_innen braucht. Schreib all dies möglichst bald auf (für ein Beispiel siehe «Erinnerungsprotokoll», Seite 45).

Egal ob Du Opfer oder Zeug_in von Übergriffen wurdest: Melde Dich bei einer Organisation, die Dir helfen kann (siehe «Adressen»). Bleiben Übergriffe für die Täter_innen ohne Folgen, so werden sie ihr Verhalten kaum ändern.

PERSONENKONTROLLE / POLIZEIGEWAHRSAM

Wenn die Polizei den konkreten Verdacht hat, dass Du eine Straftat begangen hast, dann darf sie Dich kontrollieren.

Du musst Deine richtigen Personalien (Name, Geburtsdatum, Adresse, Heimatort) angeben, weitere Angaben darfst Du verweigern (vgl. «Aus-

sageverweigerung», Seite 7). In der Schweiz musst Du keinen Ausweis auf Dir tragen. Es empfiehlt sich trotzdem, einen dabeizuhaben. Weil, nur wenn Deine Identität nicht an Ort und Stelle festgestellt werden kann, darf Dich die Polizei im Rahmen einer Personenkontrolle mit auf den Posten nehmen. Dort kann sie Dich etwa fotografieren oder Deine Fingerabdrücke nehmen (vgl. «Erkennungsdienstliche Massnahmen», Seite 8).

Nachdem Deine Identität geklärt wurde, solltest Du sofort freigelassen werden. Die Polizei kann Dich aber auch in Polizeigewahrsam nehmen, um Dich oder andere Personen zu schützen oder um eine Straftat zu verhindern. Nach höchstens 24 Stunden musst Du der Staatsanwaltschaft vorgeführt oder freigelassen werden. Die Staatsanwaltschaft kann Dich in Untersuchungshaft stecken (vgl. «Untersuchungshaft», Seite 17).

AUSSAGEVERWEIGERUNG

Wir empfehlen Dir, gegenüber der Polizei Deine Aussage zu verweigern - egal, ob Du bei einer Straftat erwischt wurdest oder man Dir einfach etwas anhängen will. Mit der Aussageverweigerung schützt Du Dich selbst und andere Personen. Besser nichts sagen, als Dich in Lügen zu verstricken. Du kannst später vor Gericht immer noch aussagen, nachdem Du mit anderen Personen und / oder einer Anwält_in gesprochen hast. Vor Gericht kennst Du dann auch die Beweise, die gegen Dich vorliegen.

Die Aussageverweigerung ist Dein Recht. Polizist_innen, die Dir anderes erzählen, bluffen. Angeben musst Du nur Deine Personalien (Name, Geburtsdatum, Adresse, Heimatort, Beruf). Auf alle anderen Fragen antwortest Du am besten mit folgendem Satz: «Ich mache keine Aussage». Sätze wie «ich weiss nicht mehr» sind inhaltliche Aussagen und können später gegen Dich verwendet werden.

Wenn Du trotzdem eine Aussage machst, solltest Du nachfragen, wenn Du eine Frage nicht richtig verstanden hast. Überlege Dir genau, was Du sagen willst, bevor Du sprichst. Deine Aussagen werden protokolliert. Am Schluss der Befragung kannst Du das Protokoll durchlesen. Nimm Dir Zeit dafür und verlange, dass Fehler korrigiert werden. Im Protokoll sollte stehen, was Du gesagt hast und nicht was die Polizist_in reininterpretiert. Wenn Du Deine Aussage unter Schock oder auf Entzug gemacht hast, dann verlange, dass das ins Protokoll geschrieben wird.

Du bist nicht verpflichtet, das Protokoll zu unterschreiben.

ERKENNUNGSDIENSTLICHE MASSNAHMEN

Wenn Du keinen Ausweis dabei hast und die Polizei Deine Identität nicht anders überprüfen kann, kann sie Dich erkennungsdienstlich behandeln (vgl. «Personenkontrolle / Polizeigewahrsam»,

Seite 5). Das heisst, sie darf Deine Fingerabdrücke nehmen, Dich fotografieren, körperliche Merkmale ausmessen oder Handschriftenproben nehmen. Sobald Deine Identität geklärt ist, muss sie die Daten wieder löschen.

Anders sieht es aus, wenn Du eines Verbrechens oder eines Vergehens verdächtigt wirst, also einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden kann. Neben den oben erwähnten Massnahmen kann die Polizei in diesem Fall auch eine DNA-Probe nehmen. Sie tut das normalerweise per Wangenschleimhautabstrich. Wir empfehlen Dir, dies zu verweigern. Du hast das Recht, die DNA-Probe bei der Staatsanwaltschaft anzufechten, was Dir die Polizei vor der Probe auch sagen muss.

Wird Dein Verfahren eingestellt oder wirst Du freigesprochen, empfehlen wir Dir, die Löschung der Daten zu verlangen.

FILZEN

In der Öffentlichkeit darf Dich die Polizei zwar nicht ausziehen, sie darf Dich aber filzen, also Deine Taschen leeren, Dich abtasten oder in Deinen Mund schauen. Bestehe darauf, dass dies durch eine Polizist_in Deines Geschlechts geschieht.

Ausziehen darf Dich die Polizei nur auf dem Polizeiposten und nur wenn sonst Leib oder Leben bedroht wären (also wenn sie Waffen auf Dir vermutet).

BESCHLAGNAHMUNG

Die Polizei darf Dir Sachen wegnehmen, wenn sie zur Begehung einer Straftat dienen könnten (z.B. Drogenutensilien, Vermummungsmaterial oder Einbruchswerkzeug) oder es sich um Diebesgut handelt. Die Polizei muss Dir mitteilen, wieso sie etwas beschlagnahmt und eine Liste erstellen. Manchmal wird auch Geld beschlagnahmt – mit

der Begründung es sei illegal beschafft, z.B. durch Drogenhandel.

Verlange eine Kopie der Liste der beschlagnahmten Gegenstände, damit Du etwas in der Hand hast, wenn Du später die Herausgabe verlangst (etwa wenn Du beweisen kannst, dass das Geld nicht illegal beschafft wurde).

Wenn Computer, Handys, Notizbücher oder ähnliches beschlagnahmt werden, so verlange, dass diese Sachen unter Verschluss kommen, damit die Polizist_innen nicht darin rumschnüffeln.

FESSELN

Die Polizei darf Dich nur fesseln, wenn Du Dich gegen eine Kontrolle körperlich wehrst, wenn Du den Beamten drohst, wenn Du Fluchtverdacht erregst oder wenn Du zusammen mit anderen Personen transportiert wirst.

Sind die Handschellen oder Kabelbinder zu fest angezogen, dann verlange, dass sie gelockert werden. Führt die Fesselung zu Verletzungen (z.B. Blutergüsse an den Handgelenken), so solltest Du sofort nach der Freilassung bei einer Ärzt_in ein Attest machen lassen (vgl. «Verletzungen», Seite 12).

VERLETZUNGEN

Wenn Du bei der Festnahme oder später auf dem Polizeiposten geschlagen wurdest, wenn die Handschellen viel zu eng angezogen waren, so dass Du unter Schmerzen leidest oder wenn Dich ein Polizeihund gebissen hat: Verlange, dass dies ins Verhörprotokoll geschrieben wird. Nach Deiner Freilassung solltest Du sofort eine Ärzt_in oder die Notfallstation eines Spitals aufsuchen und ein ärztliches Zeugnis Deiner Verletzungen verlangen. Es hilft Dir später bei einer allfälligen Beschwerde oder Anzeige gegen die verantwortlichen Polizist_innen.

BESCHIMPFUNGEN

Wirst Du von Polizist_innen beschimpft und beleidigt, so lasse Dich nicht provozieren – genau das wollen sie nämlich damit erreichen. Für eine allfällige spätere Anzeige ist es wichtig, dass Du Zeug_innen hast.

Nach körperlichen Übergriffen und Beschimpfungen solltest Du so schnell als möglich ein genaues Erinnerungsprotokoll schreiben (siehe «Erinnerungsprotokoll», Seite 45).

STRAFVERFAHREN

Wenn Dich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft einer konkreten Straftat verdächtigt oder wenn Dich jemand anzeigt, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Für das ganze Verfahren gilt die Schweizerische Strafprozessordnung.

Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft muss Dich zu Beginn der ersten Befragung über Deine Rechte aufklären. Tut sie das nicht, darf die Befragung nicht verwertet werden, ist also ungültig.

Von der Berner Kantonspolizei erhältst Du normalerweise ein Merkblatt über Deine Rechte im Verfahren. Lies es sorgfältig durch. Wenn Du es erst nach statt vor der ersten Befragung erhältst, so notiere dies auf dem Merkblatt, wenn es Dir zur Unterschrift vorgelegt wird.

Du hast das Recht auf Übersetzung in eine Sprache, die Du verstehst.

Du hast das Recht, Dir noch vor der ersten Befragung eine Anwält_in zu nehmen und Dich mit ihr zu besprechen. Wenn Du keine Anwält_in kennst, legt Dir die Polizei eine Liste von Pikettanwält_innen vor, die Du dann kontaktieren kannst. Wenn Du Dir keine Anwält_in leisten kannst und dem Verfahren alleine nicht gewachsen bist, so hast Du das Recht

auf eine amtliche Verteidigung, der Staat übernimmt also die Kosten. Bei Bagatellfällen kann Dir die amtliche Verteidigung verweigert werden.

Du hast das Recht bei Beweiserhebungen (z.B. der Befragung einer Zeug_in) dabei zu sein und Fragen zu stellen oder durch Deine Anwält_in stellen zu lassen.

Als beschuldigte Person hast Du das Recht auf Aussageverweigerung (vgl. «Aussageverweigerung», Seite 7). Als so genannte Auskunftsperson ebenfalls, als Zeug_in hingegen nur unter gewissen Umständen (vgl. «Zeug_innen / Auskunftspersonen», Seite 18).

Du giltst als unschuldig, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist.

Während der Untersuchung sammelt die Staatsanwaltschaft Beweise. Das kann folgendes bedeuten:

– Erkennungsdienstliche Massnahmen (z.B. Fingerabdrücke oder DNA-Proben, vgl. «Erkennungsdienstliche Massnahmen», Seite 8), Hausdurchsuchungen (vgl. «Hausdurchsuchung», Seite 18), Überwachung Deines Post-, Telefon- oder Internetverkehrs (nur bei bestimmten Delikten, typischerweise bei Drogenhandel).

– Das Verfahren kann eingestellt werden (Du wirst dann nicht weiter verfolgt). Bei kleineren Straftaten erhältst Du von der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl (meist eine Busse). Du kannst innerhalb von zehn Tagen schriftlich Einsprache erheben. Du erhältst dann eine Vorladung. Du musst erscheinen, sonst gilt der Einspruch als zurückgezogen.

– Schliesslich entscheidet das Gericht: Es spricht Dich entweder frei oder schuldig und verhängt eine Strafe. Urteile kannst Du weiterziehen. Besprich dies mit deiner Anwält_in.

UNTERSUCHUNGSHAFT

Die Staatsanwält_in kann Dich in Untersuchungshaft stecken, wenn neben einem dringenden Tatverdacht auch die Gefahr besteht, dass Du in Freiheit Beweise vernichten würdest (Verdunkelungsgefahr), dass Du fliehst oder dass Du weitere Straftaten begehen wirst.

Wie immer im Strafverfahren hast Du das Recht auf eine Anwält_in. Sie darf Dich besuchen und euren Briefverkehr dürfen die Behörden nicht lesen. Die übrige Post wird aber meistens kontrolliert.

Nach spätestens vier Tagen Untersuchungshaft musst Du dem Zwangsmassnahmengericht vorgeführt werden. Wir empfehlen Dir, dort eine mündliche Verhandlung zu verlangen.

HAUSDURCHSUCHUNG

Eine Hausdurchsuchung darf nur in Räumen durchgeführt werden, die Du benützt, nicht aber in den Zimmern Deiner Mitbewohner_innen. Du hast das Recht, bei der Hausdurchsuchung dabei zu sein.

Hat die Polizei keinen Hausdurchsuchungsbefehl, so muss sie einen schriftlichen Auftrag dabeihaben und es muss eine erhebliche Gefahr vorliegen. Wenn Gefahr im Verzug ist, also beispielsweise wenn Beweise bei nicht sofortiger Durchsuchung weggebracht würden, darf die Polizei auch ohne schriftlichen Auftrag durchsuchen.

ZEUG_INNEN / AUSKUNFTSPERSONEN

Schickt Dir die Polizei eine Einladung zur Befragung oder lädt Dich telefonisch ein, so musst Du nicht hingehen. Hingehen musst Du jedoch, wenn es sich um eine eingeschriebene formelle Vorladung handelt.

Als Zeug_in musst Du dann aussagen und Dich dabei an die Wahrheit halten. Deine Aussage darfst Du nur verweigern, wenn Du mit der beschuldigten Person im Konkubinat zusammenlebst, mit ihr verheiratet bist, mit ihr Kinder hast, ihr nahe verwandt seid oder Du an ein Berufsgeheimnis gebunden bist. Du musst Dich nicht selber belasten. Das heisst, dass Du die Aussage verweigern darfst, wenn Dir wegen der Aussage ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren drohen würde.

Als Auskunftsperson wirst Du vorgeladen, wenn noch nicht klar ist, ob Du zu den im Verfahren Beschuldigten gehören wirst oder ob Du nur Zeug_in sein wirst. Du hast das Recht, die Aussage zu verweigern. Als Auskunftsperson wirst Du auch einvernommen, wenn Du unter 15-jährig oder Privatkläger_in bist oder wenn Deine Urteilsfähigkeit eingeschränkt ist.

ORDNUNGS- UND SICHERHEITSDIENSTE

Sie tragen Uniformen und arbeiten für Sicherheitsdienste wie «Securitas», «Protectas» oder «Broncos-Security» – die Mitarbeiter_innen dieser Firmen haben aber nicht mehr Rechte als Du.

Sie dürfen also Deinen Ausweis nicht kontrollieren, Deine Taschen nicht durchsuchen, Dich nicht festnehmen und Dich auch nicht wegweisen.

Hingegen dürfen sie Dich festhalten, wenn sie Dich bei einer Straftat erwischen. Sie müssen dann sofort die Polizei herbeirufen.

Sicherheitsdienste in Bars, Restaurants und Läden setzen das Hausrecht der Betreiber_in durch. Deswegen dürfen sie Dich rauswerfen, wenn Dein Verhalten es rechtfertigt (vgl. «Hausverbot», Seite 34). Ladendetektiv_innen wollen bei Verdacht in Deine Taschen schauen. Du kannst Dich weigern und die Polizei verlangen.

In Bahnhöfen triffst Du neben der Transportpolizei auf die «Securitrans». Anders als andere private Sicherheitsleute dürfen sie Deinen Ausweis kontrollieren, Dich anhalten und Dich wegweisen, falls Du gegen die Hausordnung verstossen hast (vgl. «Bahnhof und öffentlicher Verkehr», Seite 21).

In der Stadt Bern patrouilliert der städtische Ordnungsdienst «Pinto». Auch Pinto-Mitarbeiter_innen haben nicht mehr Rechte als Du, arbeiten aber eng mit der Polizei zusammen.

BAHNHOF / BAHNPOLIZEI / ÖFFENTLICHER VERKEHR

In Bahnhöfen gilt die Hausordnung der SBB. Hältst Du Dich nicht daran, riskierst du ein Hausverbot. Unter anderem sind das Sitzen und Liegen auf Treppen und am Boden, Betteln, Hunde ohne Leine und «ungebührliches Verhalten» verboten. Wenn Du ein Hausverbot hast, darfst Du immer noch durch den Bahnhof zu einem Zug

gehen oder Billette kaufen. Hältst Du Dich aber aus einem anderen Grund im Bahnhof auf, riskierst Du eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch.

In Bern gibt es auch einen öffentlichen Teil des Bahnhofs (Neuengassunterführung und Teile der Christoffelunterführung). Dort gilt das Bahnhofreglement, das sich inhaltlich kaum von der SBB-Hausordnung unterscheidet. Weil es sich aber um öffentlichen Grund handelt, kannst Du hier kein Hausverbot kriegen. Es patrouilliert – wie im SBB-Teil auch – die Securitrans (vgl. «Ordnungs- und Sicherheitsdienste», Seite 20).

In Zügen ist die uniformierte Transportpolizei anzutreffen. Sie wird unter anderem gegen Schwarzfahrer_innen eingesetzt (in den Zügen kann man keine Billets mehr lösen). Die Transportpolizei hat ähnliche Befugnisse wie die Polizei, darf Dich also auch festnehmen.

ÖFFENTLICHER RAUM / BETTELVERBOT

Auf Strassen, Trottoirs, Plätzen, usw. darfst Du Dich grundsätzlich frei bewegen und aufhalten. Du darfst im öffentlichen Raum auch zusammen mit Freund_innen Alkohol trinken (vgl. «Wegweisung / Perimeterverbot», Seite 24).

Solange Du Dich nicht häuslich einrichtest, darfst Du draussen übernachten – auch im Wald, der zwar meist Privaten gehört, aber dennoch zum öffentlichen Raum zählt. In der Stadt Bern ist das Campieren, also im Wesentlichen das Aufstellen von Zelten, verboten.

Gemeinden oder die kantonale Verwaltung können öffentlich zugängliche Orte mit Videokameras überwachen. Die Kameras müssen deutlich gekennzeichnet sein und die Bilder dürfen maximal 100 Tage aufbewahrt werden, wenn kein konkreter Verdacht auf eine Straftat besteht.

Im Kanton Bern gibt es kein allgemeines Bettelverbot. In verschiedenen Gemeinden, beispielsweise in Spiez oder in Langnau, ist Betteln im öffentlichen Raum verboten.

In der Stadt Bern ist das Betteln im SBB-Teil des Bahnhofs, im öffentlichen Teil der Unterführungen (Neuengass- und Teile der Christoffelunterführung) sowie im Umkreis von 10 Metern um die Bahnhofausgänge verboten (vgl. «Bahnhof», Seite 21).

WEGWEISUNG / PERIMETERVERBOT

Im ganzen Kanton Bern kann Dich die Polizei von einem Ort wegweisen, wenn Du Dich in einer Gruppe (ab 3 Personen) aufhältst, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet.

Wenn Du mit anderen Personen an einem Ort sitzt, ihr miteinander redet und Alkohol trinkt und sich Passant_innen dadurch gestört fühlen, dann reicht das noch nicht für eine Wegweisung. Anders aus-

gedrückt: Ihr dürft nicht weggewiesen werden, nur weil ihr nicht ins Bild passt.

Wenn die Gruppe aber viel Abfall liegenlässt, wenn Leute herumschreien, Passant_innen anpöbeln oder aus der Gruppe heraus «aggressiv» betteln, dann kann die Polizei zur Wegweisung greifen.

Wirst Du weggewiesen, so solltest Du darauf bestehen, dass dies schriftlich geschieht. Mündlich darf Dich die Polizei nur wegweisen, wenn sie eine akute Gefahrensituation bewältigen muss. Eine schriftliche Bestätigung muss sie Dir in diesem Fall nachliefern. In der Wegweisungsverfügung muss die Polizei beschreiben, WIE die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gestört wurde. Es reicht also nicht, wenn da nur steht, DASS die Gruppe gestört hat.

In der Wegweisungsverfügung steht, für wie lange Du Dich in einem bestimmten Gebiet nicht mehr aufhalten darfst. Typischerweise sind das drei Monate.

In der Stadt Bern heissen diese Gebiete «Perimeter». Daher auch die Bezeichnung «Perimeterverbot».

Wir raten Dir, gegen die Wegweisungsverfügung Beschwerde einzureichen. Das kannst Du innerhalb von 30 Tagen bei der kantonalen Polizei- und Militärdirektion tun (siehe «Adressen», Seite 49). Gibt Dir die Behörde Recht, ist die Wegweisung zwar häufig schon vorüber, es ist aber wichtig, dass die Anwendung dieses Gummiparagrafen sich nicht weiter ausbreitet.

Eine Busse erhältst Du, wenn du gegen eine Wegweisungsverfügung verstösst. Gegen die Busse kannst du direkt beim Gericht Einsprache erheben.

Wir empfehlen Dir, Dich sowohl bei Beschwerden gegen die Wegweisungsverfügung als auch bei Einsprachen gegen Bussen von einer Anwält_in oder der Gassenarbeit beraten zu lassen (siehe «Adressen», Seite 49). Handle rasch, wenn Du die Fristen nicht verpassen willst.

STRASSENMUSIK / STRASSENTHEATER

Wenn Du als Strassenmusiker_in oder -schauspieler_in in der Stadt Bern auftrittst, dann brauchst Du eine Bewilligung, falls Du aktiv Geld sammelst (einen Hut hinstellen ist noch nicht aktives Sammeln), wenn Du mit mehr als einer weiteren Person oder mehr als einmal in der Woche auftrittst.

Verstärker sind generell verboten. Nach 30 Minuten Auftritt musst Du den Standort wechseln. Tust Du das nicht, kannst Du mit höchstens 2000 Fr. gebüsst werden.

Eine Bewilligung kannst Du beim Polizeiinspektorat einholen. Wenn sie Dein Gesuch ablehnen, kannst Du das innert 30 Tagen bei der Direktion SUE anfechten (siehe «Adressen», Seite 49).

In Thun brauchst Du für «kulturelle Kleinproduktionen» keine Bewilligung, in Biel hingegen schon.

DEMONSTRATIONEN

Es ist Dein Recht, Demonstrationen zu organisieren und daran teilzunehmen. In den meisten Gemeinden – so auch in der Stadt Bern – gibt es aber eine Bewilligungspflicht. Häufig wird eine Bewilligung nur mit Auflagen erteilt. Konkret heisst das, dass sich die Organisator_innen an gewisse Routen und zeitliche Einschränkungen halten müssen. Normalerweise wird auch ein Demo-Ordnungsdienst verlangt.

Demonstrationen gelten als spontan, wenn sie innerhalb von 2 Tagen als Reaktion auf politische Ereignisse stattfinden, die nicht vorhersehbar waren (z.B. eine Demo am Dienstag, weil am Montag ein besetztes Haus geräumt wurde).

Spontandemonstrationen brauchen keine Bewilligung, müssen in der Stadt Bern aber bei den Behörden angemeldet werden.

Wenn Du an einer nicht bewilligten Demonstration teilnimmst, machst Du Dich nicht strafbar. Eine Busse riskieren nur die Organisator_innen.

Anders sieht es aus, wenn es aus der Demo heraus zu Sachbeschädigungen oder Gewalt gegen Menschen kommt. Auch wenn Du Dich selber nicht daran beteiligst, kannst du wegen Landfriedensbruch verurteilt werden. Dies aber nicht, wenn Du nur zufällig und gegen Deinen Willen dabei bist oder wenn Du Dich gar nicht von der Demo entfernen kannst (etwa weil alle Strassen von der Polizei blockiert sind).

Im Kanton Bern gilt ein Vermummungsverbot, zu Bussen kam es deswegen bisher aber nur selten.

In Thun ist die blosse Teilnahme an einer unbewilligten Demo strafbar. Straffrei bleibst Du aber, wenn die Demo friedlich verläuft oder Du dich sofort entfernst, wenn es die Polizei verlangt.

SPORTVERANSTALTUNGEN

Ein Stadionverbot droht Dir wegen Straftaten oder wegen Verstössen gegen die Stadionordnung. Also zum Beispiel wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Mitführen oder Abbrennen von Pyros, dem Überklettern von Zäunen oder wenn Du vermummt warst (weitere Richtlinien betreffend den Erlass von Stadionverboten, siehe «Adressen», Seite 49).

Ein Stadionverbot gilt ab sofort gesamtschweizerisch für 1–3 Jahre und schliesst sowohl Fussball- als auch Hockeyveranstaltungen aller Ligen ein.

Im Bereich Fussball hast Du das Recht auf eine Anhörung, musst sie aber innerhalb von 7 Werktagen schriftlich verlangen. In diesem Gesuch erklärst Du Deine Sichtweise und nennst Beweismittel wie z. B. Fotos oder Zeug_innen.

Nach der Anhörung wird das Stadionverbot entweder definitiv ausgesprochen oder zurückgezogen.

Wird das Verbot nicht zurückgezogen, kannst Du Dich innerhalb von 5 Werktagen bei der Ombudsstelle des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) melden. Dann hast Du weitere 30 Tage Zeit, um schriftlich und ausführlich zu begründen, warum das Stadionverbot unverhältnismässig ist oder für eine übertrieben lange Dauer ausgesprochen wurde. Die Gebühr von 350 Fr. bekommst Du zurück, falls Du Recht erhältst.

Wenn Du Gewalt gegen Menschen oder Sachen angewandt hast, dann kann die Polizei ein Rayonverbot gegen Dich verhängen. Du darfst dann ein genau umschriebenes Gebiet zu bestimmten Zeiten nicht mehr betreten; normalerweise die Gegend um ein Stadion an einem Spieltag. Das Rayonverbot gilt höchstens für ein Jahr und muss schriftlich ausgestellt werden.

Beim Zwangsmassnahmengericht kannst Du dagegen Beschwerde einreichen (siehe «Adressen», Seite 49).

Wenn das Bundesamt für Polizei (fedpol) glaubt, dass Du Dich im Ausland an Gewalttaten beteiligen wirst, kann es ein Ausreiseverbot verhängen. Das Verbot gilt frühestens 3 Tage vor und längstens einen Tag nach der Sportveranstaltung im Ausland. Du kannst Dich dagegen wehren, indem Du beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einlegst (siehe «Adressen», Seite 49).

Wenn Du in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot oder gegen ein Ausreiseverbot verstossen hast, dann kann es sein, dass Du Dich zu bestimmten Zeiten auf einem Polizeiposten melden musst. Diese so genannte Meldeauflage muss schriftlich ausgestellt werden. Dagegen kannst Du beim Zwangsmassnahmengericht Beschwerde einlegen.

Verfügt die Polizei über aktuelle und konkrete Hinweise, dass Du Dich an schwer wiegenden Gewalttätigkeiten beteiligen wirst, beispielsweise, dass Du eine schwere Körperverletzung begehen wirst, kann sie Dich für höchstens 24 Stunden einsperren. Das heisst dann Polizeigewahrsam. Sie darf das nur tun, wenn das die einzige Möglichkeit ist, die Gewalttätigkeiten zu verhindern.

Erscheinst Du nicht auf dem Polizeiposten, so wird Dich die Polizei zu holen versuchen. Du musst wieder freigelassen werden, wenn der Grund für den Gewahrsam weggefallen ist, also zum Beispiel einige Stunden nach dem Spiel. Beim Zwangsmassnahmengericht kannst Du beantragen, dass überprüft wird, ob die Massnahme in Deinem Fall rechtmässig war.

Wenn Du Dich im In- oder Ausland gewalttätig verhalten hast, besteht die Möglichkeit, dass Deine Daten im elektronischen Informationssystem «HOOGAN» aufgenommen werden. Du wirst schriftlich darüber informiert. Nähere Informationen dazu, findest Du auf der Website www.fansicht.ch unter der Rubrik «Was Du wissen musst».

Die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen Deines Handelns werden hier nicht ausgeführt, da dies den Rahmen des Kapitels sprengen würde.

HAUSVERBOT

Private Betreiber_innen von Restaurants, Bars oder Einkaufsläden dürfen Dir ein Hausverbot erteilen. Sie können dies schriftlich oder mündlich tun. Für eine bestimmte Zeit darfst Du das Lokal dann nicht mehr betreten. Wenn Du es trotzdem tust, riskierst Du eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Da solche Lokale öffentlich zugängliche Orte sind, dürfen Dir die Betreiber_innen aber nicht für

irgendeine Lappalie ein Hausverbot erteilen. Der Grund für das Hausverbot muss von einer gewissen Schwere sein (z.B. Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen oder Diebstahl) und die Dauer des Verbotes muss angemessen sein.

Vor Gericht kannst Du verlangen, dass das Hausverbot aufgehoben wird. Wenn es für ganze Ketten von Lebensmittelhandlungen gilt (z.B. alle Migros-Filialen), lange dauert und deswegen Deine Nahrungsmittelversorgung eingeschränkt ist, muss dies das Gericht bei seinem Entscheid berücksichtigen.

DROGEN

Heroin, Kokain, LSD, Ecstasy, Cannabis und weitere Substanzen sind illegale Drogen. Du kannst bis zu drei Jahre Gefängnis oder eine Busse bekommen, wenn Du diese Drogen anbaust, herstellst, besitzt, aufbewahrst, transportierst, kaufst, verkaufst, handelst oder abgibst.

Wenn Du im grossen Stil oder als Teil einer Bande mit Drogen handelst, wirst Du mit Gefängnis von mindestens einem Jahr und mit Busse bestraft. Diese Mindeststrafe riskierst Du auch, wenn Du in der Nähe von Schulen oder unter 18-Jährigen Drogen anbietest oder verkaufst.

Härter bestraft wirst Du auch, wenn du die «Gesundheit vieler Menschen» gefährdest. Das ist bei Delikten ab folgenden Drogenmengen der Fall: 12 g reines Heroin, 18 g reines Kokain, 36 g reines Amphetamin, 200 LSD-Trips.

Wenn Du die Drogendelikte zur Finanzierung Deiner Drogensucht begangen hast, kann das Gericht Deine Strafe mildern. Wenn Du aber unter 18-Jährigen Drogen angeboten hast, ist keine Strafmilderung möglich.

SEXARBEIT

Sexarbeit ist grundsätzlich legal, ist aber je nach Gemeinde örtlich eingeschränkt. Sexarbeit unter 18 Jahren ist in der Schweiz verboten. Wer eine Person unter 18 Jahren der Sexarbeit zuführt, macht sich strafbar.

Seit dem 1. April 2013 gibt es im Kanton Bern ein Prostitutionsgesetz (PGG), eine Verordnung über das Prostitutionsgewerbe (PGV) und seit August 2003 eine Verordnung über die Strassenprostitution (SPV).

Bist Du Sexarbeiter_in aus einem EU/EFTA-Staat, so brauchst Du im Kanton Bern eine Bewilligung der Migrationsbehörde. Um die zu bekommen, musst Du selbstständig erwerbend sein oder laut PGG einen Arbeitsvertrag haben.

Am besten lässt Du Dich von einer Fachstelle beraten (siehe «Adressen», Seite 49).

KINDER UND JUGENDLICHE

Als Kind oder Jugendliche_r hast Du im öffentlichen Raum grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Erwachsene. Im Kanton Bern kann Dich die Polizei aber zu Deinen Eltern bringen, wenn Du noch nicht 18-jährig bist und es Dein Schutz oder der Schutz anderer Personen erfordert. In gewissen Gemeinden gibt es Ausgangssperren für Kinder und Jugendliche (z.B. in Interlaken oder Langnau).

Wenn Du noch nicht 18-jährig bist und eine Straftat begangen hast (z.B. Diebstahl oder ein Drogendelikt), dann kommt das Jugendstrafrecht zur Anwendung. Du kannst im Verfahren jederzeit verlangen, dass eine Vertrauensperson dabei ist und dass eine Anwält_in Dich verteidigt. Auch Du darfst gegenüber der Polizei die Aussage verweigern (vgl. «Aussageverweigerung», Seite 7).

Nicht um Dich zu bestrafen, sondern um Dich «zu schützen», können die Behörden bereits während des Verfahrens so genannte Schutzmassnahmen anordnen. Sie können Dich unter Aufsicht einer bestimmten Person stellen oder Dich bei einer Privatperson oder in einem Heim unterbringen. In ein geschlossenes Heim können sie Dich nur stecken, wenn es für Deinen Schutz oder den Schutz anderer Personen absolut notwendig ist.

Wirst Du verurteilt, so sind verschiedene Strafen möglich: Ein Verweis, Teilnahme an Kursen (z.B. Gewaltpräventionskurse), Sozialarbeit (höchstens 10 Tage wenn Du unter 15-jährig bist, höchstens 3 Monate wenn Du zwischen 15- und 18-jährig bist).

Bist Du 15-jährig oder älter, kannst Du mit höchstens 2000 Fr. gebüsst werden.

Bist Du 15-jährig, kannst Du für höchstens ein Jahr eingesperrt werden. Bist Du 16- bis 18-jährig und hast ein schweres Delikt wie z.B. schwere Körper-

verletzung, Raub oder Vergewaltigung begangen, kannst Du bis zu vier Jahren eingesperrt werden.

Wenn Du vor dem 10. Geburtstag eine Straftat begehst, werden Deine Eltern benachrichtigt. Die Behörden können Dich aber nicht bestrafen.

Sexuelle Handlungen mit Personen unter 16 Jahren sind in der Schweiz verboten, ausser der Altersunterschied zwischen den Sexpartner_innen beträgt höchstens drei Jahre.

AUSLÄNDER_INNEN

Wenn Du als Tourist_in in die Schweiz einreisen willst, brauchst Du die notwendigen Ausweise und je nachdem woher Du kommst ein Visum. Du musst möglicherweise auch nachweisen, dass Du das für Deinen Aufenthalt in der Schweiz notwendige Geld hast. Ohne private Unterkunft geht die Fremdenpolizei von 100 Fr. pro Aufenthaltstag aus.

Als Ausländer_in ist die Gefahr erfahrungsgemäss grösser, Probleme mit der Polizei zu kriegen – besonders wenn Du nicht wie eine «typische Schweizer_in» aussiehst. Die meisten Massnahmen, die die Fremdenpolizei gegen Dich verhängen kann, sind nicht strafrechtlicher, sondern administrativer Natur.

Vergiss nicht, dass Du Rechte hast. Du hast immer die Möglichkeit, Beschwerde gegen solche Massnahmen einzulegen. Lass Dich von einer Anwält_in beraten.

FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG

Die Fürsorgerische Unterbringung (FU) wurde früher Fürsorgerischer Freiheitsentzug (FFE) genannt, weil Du – meist gegen deinen Willen – in eine psychiatrische Anstalt gesperrt wirst. Es muss darum gehen, Dich oder andere Personen zu schützen (z.B. vor Selbstmord, Amok, usw.). Du musst an einer «psychischen Störung» oder «geis-

tigen Behinderung» leiden oder «schwer verwahrlost» sein (blosser Drogenkonsum reicht nicht).

Im Kanton Bern können Dich alle zugelassenen Ärzt_innen für höchstens 6 Wochen in die Psychiatrie einweisen. Bevor sie dies tun, musst Du dazu Deine Meinung sagen können. Im FU-Entscheid muss stehen, was die Diagnose ist, wieso eine FU notwendig ist und wie Du dich rechtlich wehren kannst. Eine FU von über 6 Wochen muss von der Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden.

Bei der Leitung der psychiatrischen Anstalt kannst Du immer ein Entlassungsgesuch stellen. Du kannst auch jederzeit beim Erwachsenenschutzgericht der Zivilabteilung des Obergerichts (siehe «Adressen», Seite 49) Deine Freilassung verlangen. Beim selben Gericht kannst Du Dich auch gegen die meisten andere Massnahmen der Anstalt, von Ärzt_innen oder der Erwachsenenschutzbehörde wehren, etwa wenn Du gegen Deinen Willen Medikamente verabreicht bekommst. Dies muss innert 10 Tagen nach

dem Entscheid geschehen. Du hast das Recht, Dir bei allen Verfahrensfragen von einer Vertrauensperson helfen zu lassen oder eine Anwält_in zu beauftragen.

Wenn Du freiwillig in eine psychiatrische Anstalt gegangen bist und wieder gehen willst, so kann Dich die Anstalt höchstens 3 Tage lang daran hindern, wenn Du Dich selber oder andere Personen an Leib oder Leben gefährdest. Auch dagegen kannst Du Dich beim Erwachsenenschutzgericht wehren.

MEDIZINISCHE ZWANGSMASSNAHMEN

Du wirst gezwungen, Medikamente zu nehmen, Du wirst isoliert oder angebunden oder man verbietet Dir den Kontakt zu bestimmten Personen: Das sind Beispiele für medizinische Zwangsmassnahmen. Sie sind nur erlaubt, wenn Du mit einer Fürsorgerischen Unterbringung (vgl. «Fürsorgerische Unterbringung», Seite 41) in eine Anstalt gesteckt wurdest, aber nicht, wenn Du nur ambulant behandelt

wirst. Es muss darum gehen, Deine Gesundheit oder andere Personen zu schützen.

Die Zwangsmassnahme muss von der Leitung der Institution angeordnet werden. Die Leitung darf sie nur anordnen, wenn freiwillige Massnahmen nicht funktioniert haben oder nicht vorhanden sind. Ausserdem muss sie das mildeste Mittel anwenden, das in Deinem Fall geeignet ist. Die behandelnde Ärzt_in muss Dich umfassend über die Behandlung informieren.

Du kannst Dich innerhalb von 10 Tagen beim Erwachsenenschutzgericht der Zivilabteilung des Obergerichts wehren (siehe «Adressen», Seite 49). Dabei kann Dich eine Dir nahestehende Person oder eine Anwält_in vertreten.

MUSTER ERINNERUNGSPROTOKOLL

Wenn Du einen Zwischenfall mit der Polizei oder privaten Sicherheitsdiensten erlebt oder beobachtet hast: Schreib möglichst bald ein ausführliches Erinnerungsprotokoll. Hier ein aus Platzgründen etwas knappes Beispiel:

Datum, Uhrzeit, Ort

6. Mai 2013, etwa 16 Uhr 15, Waisenhausplatz beim Oppenheim-Brunnen.

Was ist geschehen?

Wir sassen zu dritt auf einer Bank und tranken Bier. Zwei Polizisten wollten unsere Ausweise sehen. Ich weigerte mich. Plötzlich stürzte sich einer der Polizisten auf mich, warf mich zu Boden und fesselte

mich mit Handschellen. Sie brachten mich rüber in den Waisenhaus-Polizeiposten, wo ich mich bis auf die Unterhosen ausziehen musste. Nach etwa zwei Stunden wurde ich entlassen.

Namen der Polizist_innen, Farbe
und Kennzeichen des Polizeiautos

Der Polizist, der mich zu Boden warf, war mit H. Mustermann angeschrieben. Der andere mit P. Beispielmann. Sie waren zu Fuss.

Gibt es Zeug_innen

Meine Kollegen haben die Verhaftung aus nächster Nähe gesehen.

Wurdest Du darüber informiert,
was Dir vorgeworfen wird?

Nein. Polizist Mustermann sagte zunächst nur, ich solle die Schnauze halten. Dann fand er etwa ein Gramm Gras. Da sagte er, ich hätte mich wegen einem Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verantworten.

Was wurdest Du gefragt?
Wurde Dir gesagt, was Deine Rechte sind?

Woher ich das Gras habe, wollte Polizist Mustermann wissen. Ich habe die Aussage verweigert. Über meine Rechte wurde ich nicht belehrt. Nach der Befragung sollte ich ein Blatt unterschreiben, das mich über meine Rechte aufklären sollte. Ich habe die Unterschrift verweigert und hingeschrieben, dass ich das Blatt erst im Nachhinein erhielt.

Wurde etwas beschlagnahmt? Quittung?

Neben dem Gras hat die Polizei ein Zippo-Feuerzeug und mein Sackmesser beschlagnahmt. Ich habe die Sachen nicht zurückbekommen, bekam aber eine Quittung.

Wurdest Du verletzt? Hast Du ein ärztliches Attest?

Ich hatte Schürfungen an den Knien und Blutergüsse an den Handgelenken. Um 18 Uhr habe ich im City-Notfall bei Ärztin Y. ein Attest machen lassen.

Ort, Datum, Unterschrift

ADRESSEN

ALLGEMEINE BERATUNG

Kirchliche Gassenarbeit
Bern, Speichergasse 8,
3011 Bern
031 312 38 68
www.gassenarbeit-bern.ch
mail@
gassenarbeit-bern.ch

AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER

Asylhilfe Bern, Bahnhöheweg 44, 3018 Bern
031 382 52 72
www.asylhilfe.ch
info@asylhilfe.ch

Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not
Eigerplatz 5, 3007 Bern
031 385 18 20 (Asylsuchende),
031 385 18 27 (Sans-Papiers)
rbs.bern@bluewin.ch

FASA – Fachstelle Sozialarbeit der kath. Kirche
Region Bern, Asylbereich
Zentrum 5, Flurstrasse 26b, 3014 Bern
031 381 20 68
www.kathbern.ch
beatrice.panaro@
kathbern.ch

isa – Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen
Speichergasse 29,
3011 Bern
031 310 12 70
www.isabern.ch
isa@isabern.ch

Kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen
Kanton Bern, Postfach 465, 3000 Bern 25
031 332 00 50
www.refbejuso.ch/inhalte/migration-integration/zwangsmassnahmen.html

Solidaritätsnetz
Sans-Papier Bern
Martin van Egmond
Bahnstrasse 44,
3008 Bern
031 991 39 29
admin@
solidaritaetsnetzbern.ch

Verein Berner Beratungs-
stelle für Sans-Papiers
Eigerplatz 5, 3007 Bern
031 385 18 27
www.sans-papiers-
contact.ch
beratung@
sans-papiers-contact.ch

MENSCHENRECHTE

Menschenrechtsverein
augenauf Bern
Quartiergasse 17,
3013 Bern
031 332 02 35
www.augenauf.ch
bern@augenauf.ch

OPFERHILFE

Beratungsstelle
Opferhilfe Bern
Seftigenstrasse 41,
3007 Bern
031 372 30 35
www.opferhilfe-bern.ch
beratungsstelle@
opferhilfe-bern.ch

Frauenhaus Bern
Postfach, 3000 Bern 7
031 332 55 33
www.frauenhaus-bern.ch
info@frauenhaus-bern.ch

Lantana – Fachstelle
Opfer-hilfe bei
sexueller Gewalt
Aarbergergasse 36,
3011 Bern
031 313 14 00
www.lantana-bern.ch
info@lantana-bern.ch

Vista – Fachstelle
Opferhilfe bei sexueller
und häuslicher Gewalt
Bälliz 49, 3600 Thun
033 225 05 60
www.vista-thun.ch
info@vista-thun.ch

hab – homosexuelle
arbeitsgruppen bern
Villa Stucki, Seftigen-
strasse 11, 3007 Bern
031 311 63 53
http://ha-bern.ch
info@ha-bern.ch

PARTNERSCHAFT UND FAMILIE

Ehe- und Familienbera-
tung Bern, Fachstelle
für Beziehungsfragen
des Kantons Bern
Aarbergergasse 36,
3011 Bern
031 312 10 66
www.eheundfamilien
beratung-bern.ch
info@eheundfamilien
beratung-bern.ch

frabina – Beratungsstelle
für Frauen & binationale
Paare, Laupenstrasse 2,
3008 Bern
031 381 27 01
www.frabina.ch
info@frabina.ch

RECHTSAUSKÜNFTE BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG

igmbern – Interessen-
gemeinschaft für Familie
und Partnerschaft
Abendstrasse 30/92,
3018 Bern
031 922 11 31
www.igm-be.ch
sekretariat@igm-be.ch

Beratungsstelle Ehe,
Partnerschaft, Familie
der ref. Kirchen Bern-
Jura-Solothurn Region
Bern, Marktgasse 31,
3011 Bern
031 311 19 72
www.eheberatungbern.ch
paarberatung@
bluewin.ch

RECHTSBERATUNG DIVERSES

Demokratische Juristinnen
und Juristen Bern (djb)
Postfach 5850,
3001 Bern
www.djs-jds.ch
djb@djs-jds.ch

Berner Rechtsberatungs-
stelle für Menschen in Not
Eigerplatz 5, 3007 Bern
031 385 18 20
rbs.bern@bluewin.ch

Ombudsmann
der Stadt Bern
Gemeindeaufsichtsstelle
für den Datenschutz
Junkerngasse 56,
Postfach 537,
3000 Bern 8
031 312 09 09
www.bern.ch/
stadtverwaltung/
ombudsmann
ombudsstelle@bern.ch

Pikettdienst
Strafverteidigung/
Ausschaffungshaft
(Bernischer Anwaltsver-
band und Demokratische
Juristinnen und Juristen
Bern)
Sekretariat Bernischer
Anwaltsverband
Postfach 1052
3401 Burgdorf
034 423 11 89
www.bav-aab.ch

Knastgruppe Bern, Post-
fach 7907, 3001 Bern,
kg.bern@lorraine.ch

REPRESSION

AntiRep Bern
Postfach 5055,
3001 Bern
info@antirep-bern.ch

SEXARBEIT

XENIA – Fachstelle
Sexarbeit
Langmauerweg 1,
3011 Bern
031 311 97 20/40/
60 Thai
www.verein-xenia.ch
info@xeniabern.ch

SPORT

Fanarbeit Schweiz
Zentrum Passepartout
Sandstrasse 5,
3302 Moosseedorf
079 345 13 09
www.fanarbeit.ch
info@fanarbeit.ch

Richtlinien über den
Erlass von Stadion-
verboten
www.football.ch/de/
Portaldata/1/Resources/
dokumente/offizielle_
dokumente_/RL_
STADIONVERBOTE
_D_2012.pdf

Bundesgesetz über Mass-
nahmen zur Wahrung der
inneren Sicherheit (BWIS)
http://www.admin.ch/
opc/de/classified-
compilation/19970117/
index.html

WEHRDIENST

bfmz – Beratungsstelle
für Militärverweigerung
und Zivildienst
Gartenhofstrasse 7,
Postfach 9777,
8036 Zürich
044 450 37 37
www.zivildienst.ch
beratungsstelle@
zivildienst.ch

AMTLICHE STELLEN

Amt für Freiheitsentzug
und Betreuung FB
Abteilung Bewährungs-
hilfe und alternativer
Strafvollzug, Gerechtig-
keitsgasse 36, Postfach
652, 3000 Bern 8
031 633 55 00
www.pom.be.ch

Bundesverwaltungsgericht
Postfach, 9023 St. Gallen
www.bvger.ch

Datenschutz- und
Informationsbeauftragter
HOOGAN, Bundesamt für
Polizei (fedpol),
Nussbaumstrasse 29,
3003 Bern
031 323 11 23
www.fedpol.admin.ch

Direktion für Sicherheit,
Umwelt und Energie SUE
Nägeligasse 2, Postfach,
3000 Bern 7
031 321 51 51
www.bern.ch/
stadtverwaltung/sue

Kindes- und Erwachse-
nenschutzgericht,
Hochschulstrasse 17,
3001 Bern
031 635 48 06
www.justice.be.ch

Polizei- und Militärdirek-
tion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20,
3011 Bern
031 633 47 23
www.pom.be.ch

Polizei- und Militärdirek-
tion des Kantons Bern
Kantonspolizei Bern
Nordring 30, Postfach
7571, 3001 Bern
031 634 41 11
www.police.be.ch

Regierungsstatthalteramt
Bern-Mittelland,
Poststrasse 25,
3071 Ostermundigen
031 635 94 00
www.jgk.be.ch

ZWANGSMASSNAHMEN-GERICHTE

www.justice.be.ch

Kantonales Zwangsmassnahmengericht, Amthaus Bern. Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Regionales Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, Amthaus Biel, Spitalstrasse 14, 2501 Biel

Regionales Zwangsmassnahmengericht Emmental-Oberaargau Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf

Regionales Zwangsmassnahmengericht, Berner Oberland, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun

HERAUSGEBERIN/BEZUGSSTELLE

DEINE RECHTE

Kirchliche Gassenarbeit Bern
Speichergasse 8, 3011 Bern
031 312 38 68
mail@gassenarbeitbern.ch

Version vom Juli 2013;
6. überarbeitete Auflage.

Quelle:
Deine Rechte, Bern 2012;
Rebmann Simone, lic. jur.
Müller Franziska, Rechtsanwältin.